

**Kässbohrer Fahrzeugwerke GmbH, Siemensstraße 74, 47574 Goch  
Allgemeine Geschäftsbedingungen  
Stand: Februar 2008**

**§ 1  
Allgemeines**

- (1) Die nachstehenden Bedingungen sind Bestandteil des mit uns geschlossenen Vertrages.
- (2) Unsere Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten in ihrer jeweils neuesten Fassung, auch für alle Folgegeschäfte, ohne dass das bei deren Abschluss noch ausdrücklich erwähnt oder vereinbart werden muss.
- (3) Gegenbestätigungen, Gegenangebote oder sonstige Bezugnahmen des Bestellers, unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen widersprechen wir hiermit; abweichende Bedingungen des Bestellers gelten nur, wenn das von uns schriftlich bestätigt worden ist.
- (4) Der Besteller darf Ansprüche aus mit uns geschlossenen Rechtsgeschäften nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung abtreten.

**§ 2  
Angebot/Bestellung**

- (1) Unsere Angebote sind -insbesondere nach Menge, Preis und Lieferzeit- stets freibleibend.
- (2) Bestellungen des Bestellers gelten erst dann als angenommen, wenn wir sie schriftlich bestätigt haben. Wenn wir einen mündlich oder fernmündlich geschlossenen Vertrag nicht besonders schriftlich bestätigen, gilt die von uns erteilte Rechnung als Bestätigung.

**§ 3  
Preise**

- (1) Unsere Preise verstehen sich "ab Lieferwerk" und zzgl. der zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden Mehrwertsteuer.

- (2) Wenn zwischen Vertragsabschluss und Lieferung aufgrund veränderter Rechtsnormen zusätzliche oder erhöhte Abgaben -insbesondere Zölle- anfallen, sind wir berechtigt, den vereinbarten Verkaufspreis entsprechend zu erhöhen. Die angegebenen Preise basieren auf den zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung gültigen Material- und Lohnkosten. Bei Änderung dieser Kostenbasis zwischen Auftragsbestätigung und vereinbarten Lieferzeitpunkt ist der Lieferer berechtigt, eine entsprechende Preisangleichung vorzunehmen. Führt dies zu einer Preiserhöhung, welche den Anstieg der Allgemeinen Lebenshaltungskosten oder den Anstieg der Preise für gleichartige Produkte im selben Zeitraum wesentlich übersteigt, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist unverzüglich nach Kenntnisnahme der Preiserhöhung mit eingeschriebenem Brief zu erklären. Andernfalls ist der Rücktritt ohne Wirkung. Er ist ferner ohne Wirkung, wenn der Lieferer unverzüglich nach Eingang des Rücktritts erklärt, dass er auf die Durchführung des Vertrages zu den in der Auftragsbestätigung angegebenen oder in Bezug genommenen Preise besteht.

#### **§ 4 Lieferung**

- (1) Angegebene Liefertermine sind stets unverbindlich, wenn nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist.
- (2) Wenn der Lieferer an der Erfüllung einer vertraglichen Verpflichtung durch den Eintritt von unvorhersehbaren Umständen gehindert wird, wie beispielsweise Betriebsstörung, Streik, Aussperrung, behördliche Anordnung, nachträglicher Wegfall von Ausfuhr- oder Einfuhrmöglichkeiten des in § 4 Abs. 3 näher formulierten Eigenbelieferungsvorbehalts oder anderer unvorhersehbarer Umstände, die er trotz der nach den Umständen des Falls zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnte, so verlängert sich, wenn die Lieferung oder die Leistung nicht unmöglich wird, die Lieferzeit in angemessenem Umfang. Wird durch die oben genannten Umstände die Leistung oder Lieferung unmöglich, so wird der Lieferer von der Lieferverpflichtung frei.
- (3) Unsere Lieferverpflichtungen stehen stets unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und ordnungsgemäßer Eigenbelieferung.
- (4) Wird ein vereinbarter Liefertermin überschritten, ohne dass ein Lieferhemmnis gem. vorstehenden Absätzen 2 und 3 vorliegt, so hat uns der Besteller schriftlich eine angemessene Nachfrist von mindestens 3 Wochen einzuräumen. Wird auch diese Nachfrist von uns schuldhaft nicht eingehalten, ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag, nicht hingegen zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aus Nichterfüllung oder Verzug berechtigt, es sei denn, dass uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft.

- (5) Lieferfristen verlängern sich ungeschadet der Rechte des Lieferers aus Verzug des Bestellers um den Zeitraum, um den der Besteller seinen Haupt-, Neben- und Informationspflichten (z.B. Beistellung, Genehmigung von Zeichnungen usw.) aus diesem oder anderen Abschlüssen gegenüber dem Lieferer nicht nachkommt.
- (6) Bei nachträglichen Änderungen des Vertrages (insbesondere technischen Änderungen jeder Art), die die Lieferfrist beeinflussen können, verlängert sich die Lieferfrist, sofern nicht besondere Vereinbarungen hierüber getroffen werden, in angemessenem Umfang.

## § 5 Gefahrübergang, Abnahme

- (1) Die Preisgefahr geht auf den Besteller über, wenn dieser die Kaufsache nicht innerhalb von 8 Tagen nach Anzeige der Fertigstellung oder Versandbereitschaft durch den Lieferer selbst oder durch Dritte entgegennimmt.
- (2) Nimmt der Besteller die Kaufsache nicht innerhalb von 8 Tagen nach Anzeige der Bereitstellung ab, so ist der Lieferer nach Ablauf einer von ihm zu setzenden angemessenen Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Im letzteren Fall ist er berechtigt, entweder ohne Schadensnachweis 15% des Kaufpreises zu verlangen, wenn nicht der Besteller einen niedrigeren Schaden nachweist. Der Lieferer ist auch berechtigt, den ihm tatsächlich entstandenen Schaden geltend zu machen.

## § 6 Eigentumsvorbehalt

- (1) Die Kaufsache bleibt bis zur vollständigen Erfüllung aller Ansprüche, die dem Lieferer gegen den Besteller, gleich aus welchem Grunde, zustehen, Eigentum des Lieferers. Der Besteller ist nur nach schriftlicher Zustimmung des Lieferers befugt, die Kaufsache vor Erwerb des Eigentums Dritten zum Gebrauch zu überlassen oder an Dritte zu verpfänden. Von einer etwaigen Pfändung oder anderen Verfügungen über die Kaufsache durch Dritte hat der Besteller den Lieferer unverzüglich zu unterrichten. Der Besteller hat den Lieferer von allen mit der Beseitigung der Pfändungs- bzw. Beschlagnahmefolgen verbundenen Kosten freizustellen.

- (2) Solange die Kaufsache noch im Eigentum des Lieferers steht, ist der Besteller verpflichtet, sie in ordnungsgemäÙem Zustand zu halten und erforderliche Reparaturen unverzüglich in den Reparaturwerkstätten des Lieferers oder in einer von diesem empfohlenen Werkstatt ausführen zu lassen. Ferner ist der Besteller in dieser Zeit verpflichtet, die Kaufsache Vollkasko zu versichern, zu Gunsten des Lieferers einen Versicherungsschein ausstellen zu lassen und diesen dem Lieferer unaufgefordert zukommen zu lassen.
- (3) Kommt der Besteller mit seiner Zahlungspflicht in Verzug oder tritt eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse ein oder verstößt er gegen eine in den vorherigen Absätzen bezeichnete Verpflichtung, so kann der Lieferer ungeschadet seiner sonstigen Rechte und unter Aufrechterhaltung des Kaufvertrages die Herausgabe der Kaufsache verlangen und diese abholen. Ein Zurückbehaltungsrecht des Bestellers ist ausgeschlossen, wenn der Gegenanspruch nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Der Besteller verliert sein Recht zum Besitz. Er kann erneute Lieferung nur Zug um Zug gegen Erfüllung der Forderungen des Lieferers verlangen.

## § 7 Zahlungsbedingungen

- (1) Rechnungen des Lieferers sind sofort nach Rechnungseingang ohne Abzug zahlbar, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.
- (2) Kommt der Besteller mit der Zahlung des Kaufpreises in Verzug, so kann der Lieferer als Verzugsschaden Zinsen in Höhe von 8%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz geltend machen. Der Lieferer kann auf Nachweis auch einen höheren Verzugsschaden geltend machen.
- (3) Gegen Forderungen des Lieferers kann der Besteller nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Besteller nur aufgrund unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Ansprüche geltend machen.

## § 8 Gewährleistung

- (1) Der Lieferer übernimmt für die neu hergestellte Kaufsache eine Gewährleistung für die Dauer von 12 Monaten. Die Frist beginnt mit dem Tag der Übergabe, spätestens jedoch mit Übergang der Preisgefahr. Bei nicht vom Lieferer gefertigten Teilen gelten die Fristen der Zulieferer.
- (2) Der Besteller hat die Kaufsache bei Übergabe auf Mängel zu untersuchen und dem Lieferer bestehende Mängel unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Versteckte Mängel hat er unverzüglich nach ihrer Entdeckung dem Lieferer schriftlich anzuzeigen. Kommt der Besteller seinen Obliegenheiten nicht nach, erlöschen seine Ansprüche auf Gewährleistung.
- (3) Zeigt der Besteller den Mangel rechtzeitig an, kann der Lieferer nach eigener Wahl die Kaufsache nachbessern oder ein Ersatzstück liefern. Den Anspruch auf Wandlung oder Minderung oder den Rücktritt vom Vertrag kann der Besteller erst geltend machen, wenn der Lieferer zur Nachbesserung nicht bereit oder nach einer angemessenen Frist nicht in der Lage ist, die Kaufsache nachzubessern oder ein Ersatzstück zu liefern. Transportkosten, die im Rahmen der Nachbesserung eines nach Ablauf der Gewährleistungsfrist angezeigten Mangels entstehen, trägt der Besteller.
- (4) Der Besteller darf nicht eigenmächtig ohne Abstimmung mit dem Lieferer und nicht von einer vom Lieferer nicht empfohlenen Werkstatt Nachbesserungen von Mängeln vornehmen lassen.
- (5) Für Spezialaggregate und die Bereifung, die der Lieferer von Dritten bezogen hat, bleibt es bei der gesetzlichen Gewährleistungsfrist. Die Bestimmungen nach Absatz 2 und 3 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass der Besteller zunächst die Gewährleistungsansprüche des Lieferers gegen den Dritten, welche hiermit an den Besteller abgetreten werden, geltend zu machen hat. Sind die Gewährleistungsansprüche des Lieferers gegen den Dritten schon verjährt oder erfüllt der Dritte seine Gewährleistungsverpflichtung nicht innerhalb einer nach dem Verzugseintritt gesetzten Nachfrist, so können die in Absatz 3 bezeichneten Rechte gegen den Lieferer geltend gemacht werden, sofern der Besteller die ihm abgetretenen Gewährleistungsansprüche rücküberträgt.
- (6) Bei der Lieferung von Gebrauchtfahrzeugen -Aufbauten und Teilen- besteht keine Gewährleistung des Lieferers.
- (7) Jede Gewährleistung erlischt, wenn die Kaufsache ohne Zustimmung des Lieferers verändert oder unsachgemäß behandelt wird.

- (8) Verschleißteile, wie Absperrklappen und Kugelhähne sind von der Gewährleistung ausgenommen.

## **§ 9 Haftung**

- (1) Bei form- und fristgerecht vorgebrachten und auch sachlich gerechtfertigten Beanstandungen hat der Besteller das Recht, Kaufpreisminderung zu verlangen, jedoch vorbehaltlich unseres Rechts, stattdessen die bemängelte Ware zurückzunehmen.
- (2) Weitergehende Rechte und Ansprüche stehen dem Besteller nicht zu. Insbesondere haften wir dem Besteller nicht auf Schadenersatz wegen Nicht- oder Schlechterfüllung, es sei denn, dass den von uns gelieferten Waren eine von uns ausdrücklich zugesicherte Eigenschaft fehlt oder auf unserer Seite Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Die Haftung für Folgeschäden ist ausgeschlossen, es sei denn, es wurden Zusicherungen erteilt, die den Zweck hatten, vor solchen Folgeschäden zu schützen.

## **§ 10 Datenschutz**

- (1) Der Besteller erteilt mit Annahme dieser Bedingung die Zustimmung, dass seine Daten im Rahmen der Zweckerfüllung dieses Vertrages mittels EDV gespeichert und verarbeitet werden dürfen.

## **§ 11 Schlussbestimmungen**

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der sonstigen Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts.
- (2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Besteller und Lieferer aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Kleve. Der Lieferer ist jedoch auch berechtigt, den Vertragspartner an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.

- (3) Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen berührt die Gültigkeit der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Übrigen nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Parteien eine wirksame Regelung treffen, dem dem wirtschaftlich Gewollten der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.